

chenau in einer der Zusatzformeln Nr. 22, wo die Schreiber eines Briefes sich bezeichnen als: 'congregatio sanctae Mariae Insolanensis'.

Ueber die Zeit der Entstehung bietet die Sammlung keine sicheren Anhaltspunkte. Mone sagt: 'der ganze Codex ist im 8. Jahrhundert geschrieben und enthält grösstentheils grammatische Schriften, welche man nach der Gründung des Klosters (um 724) zunächst für den Unterricht brauchte und welchen man diese Formeln anfügte, weil sie ebenfalls für die laufenden Geschäfte nothwendig waren'. Wohl auf Grund dieser Bemerkung erklärt Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 254, diese Formeln für die ältesten unter den alamannischen und setzt ihre Entstehung in den Anfang des 8. Jahrhunderts¹⁾. Diese Bestimmung ruht auf der falschen Voraussetzung von dem Alter der Handschrift und einer irrigen Combination Mones.

Wenn ich glaube die Sammlung trotz der jüngeren Handschrift noch dem 8. Jahrhundert zuweisen zu müssen, so beruht das namentlich auf Nr. 14. Hier lautet die Datierung 'anno illo illius regis, quod fecit mensis ille dies tantus'. Die Datierung nach Königsjahren würde allein nicht für das 8. Jahrhundert massgebend sein²⁾, doch glaube ich ihr in Verbindung mit der alterthümlichen Wendung 'quod fecit mensis' einige Bedeutung beilegen zu dürfen. In den Urkunden des benachbarten Klosters habe ich diese Wendung, welche in der früheren Zeit sehr häufig ist (Wartmann, Nr. 26. 27. 33. 52. 59. 60. 64. 66. 67. 85. 90), nach dem Jahre 786 nicht mehr gefunden (zuletzt Wartmann Nr. 107)³⁾. Es mag ein Zufall sein, dass grade in einer Urkunde genau desselben Jahres 786 zuerst die Arenga der Formel Nr. 4 auftritt (Siehe oben S. 485), doch dürfte dieses Zusammentreffen immerhin wahrscheinlich machen, dass unsere Sammlung nicht viel früher entstanden ist. Das Latein mag im einzelnen von dem Abschreiber des 9. Jahrhunderts gebessert sein, doch ist der Satzbau einigermaßen correct, der Stil ziemlich gewandt, so dass wir schon deshalb die Entstehung nicht früher als gegen Ende des 8. Jahrhunderts ansetzen dürfen.

1) Vgl. Dümmler, Formelbuch, Einleitung S. XI, der diese Formeln vorsichtiger überhaupt nur dem 8. Jahrhundert zuweist. Ich kann Dümmler jedoch darin nicht beistimmen, dass in der anderen Reichenauer Sammlung (unsere Coll. B) die Kunst trotz des barbarischen Lateins schon weiter ausgebildet scheine. 2) Noch weniger die Nennung des 'aerarium regis' in den Poenalclauseln, da dieselbe auch unter Kaisern häufiger ist als 'aerarium imperatoris, dominicum' und ähnliche Ausdrücke. 3) Aehnliche Wendungen: 'quod est', 'quod fuit', noch später. S. Wartmann Nr. 150. 251.